

50. Erfordert der Thatbestand der Bestechung (§. 332 St.G.B.'s) das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen von Vermögensvorteilen, oder können auch sinnliche Genüsse der Gegenstand eines Vorteiles sein?

III. Straffenat. Urth. v. 5. November 1883 g. W. Rep. 2056/83.

I. Landgericht Halle a. S.

Ausz den Gründen:

Die Revision des Angeklagten sucht auszuführen, daß die Vorinstanz die Strafvorschrift in §. 332 St.G.B.'s insofern rechtsirrtümlich angewendet habe, als sie in der Gestattung des Weischlages, welche der Angeklagte von der unverehelichten U. für eine, wie der Vorderrichter annimmt, dienstpflichtwidrige Handlung gefordert habe, einen Vorteil im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung finde. Dieser Angriff erscheint verfehlt. Das Strafgesetzbuch erfordert in §. 332 zum Thatbestand der passiven Bestechung das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen von Geschenken oder anderen Vorteilen vonseiten eines Beamten für eine Handlung, welche die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält. Allerdings ist in diesen Worten nicht so prägnant, wie dies in §. 49a St.G.B.'s verbit „die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art“ gesehen, zum Ausdruck gelangt, daß der Begriff des Vorteiles nicht auf vermögensrechtliche Leistungen hat beschränkt werden sollen. Daraus aber, daß das Strafgesetzbuch

an einzelnen Stellen (§§. 263. 268) ausdrücklich das Erfordernis eines Vermögensvorteiles als zum Thatbestande einer Straftat gehörig bezeichnet, während es an anderen Stellen sich des Ausdruckes „Vorteil“ schlechtthin bedient, muß gefolgert werden und ist vom Reichsgerichte hinsichtlich der in §. 257 St.G.B.'s enthaltenen Bestimmung bereits wiederholt anerkannt worden,¹ daß, wo letzteres der Fall, der Begriff des Vorteiles in einem weiteren, auf Erzielung vermögensrechtlichen Gewinnes nicht beschränkten Sinne aufzufassen ist. Insbesondere hinsichtlich des Deliktes der Geschenkannahme vonseiten eines Beamten, sowie der passiven und aktiven Bestechung geht dies überdies aus den legislativen Vorgängen bei dem Erlasse der entsprechenden Bestimmungen in den §§. 309 flg. preuß. St.G.B.'s hervor. Es ist dabei

vgl. Goldammer's Materialien Bd. 2 S. 670 flg.

von der einen Seite die Wahl des Ausdruckes „oder andere Vorteile“ als bedenklich bezeichnet worden, weil derselbe der weitesten Ausdehnung fähig sei, während von anderer Seite bemerkt wurde, daß ohne die Nennung der „Vorteile“ die Grenzen der Bestechung zum Nachtheile des öffentlichen Interesses allzueng gezogen sein würden. Wenn demgegenüber, im Gegensatz zu dem badiſchen Strafgesetzbuche, welches den Begriff der Bestechung auf die Annahme u. von Geld und anderen Vermögensvorteilen beschränkte, doch der Ausdruck „oder andere Vorteile“ in das Gesetz aufgenommen wurde, so ist daraus als der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß der Begriff „Vorteile“ auf solche, welche in unmittelbarer Beziehung zum Vermögen stehen, nicht hat beschränkt werden sollen. Bei dieser, auch dem Reichsstrafgesetzbuche unterliegenden Auffassung ist aber kein Grund vorhanden, aus welchem materielle sinnliche Genüsse, auch wenn das Mittel zu deren Erzeugung nicht in einem geschenkähnlichen Hingeben eines Gegenstandes besteht, prinzipiell als von dem Begriffe eines Vorteiles ausgeschlossen zu erachten seien. Es kann daher auch nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn die Vorinstanz in dem Fordern der Beischlafsgestattung als eines von dem Angeklagten erstrebten sinnlichen Genusses das Fordern eines Vorteiles im Sinne des Gesetzes gefunden hat.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 48.